



Österreichische Raumordnungskonferenz

Geschäftsordnung

Umlaufbeschluss der

ÖSTERREICHISCHEN RAUMORDNUNGSKONFERENZ

2023

Geschäftsordnung für die Österreichische Raumordnungskonferenz

Einleitende Bemerkungen

In Anerkennung der Notwendigkeit der Intensivierung raumordnender Maßnahmen in Österreich und insbesondere der Erstellung und Fortführung eines koordinierten Raumordnungskonzeptes für Österreich haben der Bund, die Länder und die Gemeinden, letztere vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, als permanentes gemeinsames Organ die Österreichische Raumordnungskonferenz errichtet.

I. Österreichische Raumordnungskonferenz

§ 1. Aufgaben

Aufgaben der Österreichischen Raumordnungskonferenz sind, soweit in der Geschäftsordnung nicht anderes enthalten ist, insbesondere

1. das Österreichische Raumentwicklungskonzept zu erarbeiten, weiterzuführen und näher zu konkretisieren;
2. raumrelevante Planungen und Maßnahmen zwischen den Gebietskörperschaften zu koordinieren und im Hinblick auf das Österreichische Raumentwicklungskonzept zu bewerten;
3. Beiträge zur Raumforschung, insbesondere durch Analysen und Prognosen zu leisten, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben gem. Ziff. 1 und 2 zweckmäßig ist.

§ 2. Mitglieder

- (1) Der Österreichischen Raumordnungskonferenz gehören mit Sitz und Stimme an:
 1. Der/die Bundeskanzler:in und alle Bundesminister:nnen,
 2. die Landeshauptleute,
 3. je zwei VertreterInnen des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes.
- (2) Der Österreichischen Raumordnungskonferenz gehören mit beratender Stimme an:
 1. Der:die Präsident:in der Wirtschaftskammer Österreich,
 2. Der:die Präsident:in der Bundesarbeitskammer,
 3. Der:die Präsident:in der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
 4. Der:die Präsident:in des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
 5. Der:die Präsident:in der Vereinigung der Österreichischen Industrie.

§ 3. Sitzungsteilnahme

- (1) Die Österreichische Raumordnungskonferenz kann durch Beschluss Staatssekretär:innen und weitere Mitglieder von Landesregierungen zur Behandlung von Problemen ihres Ressorts mit beratender Stimme beiziehen.
- (2) Die Österreichische Raumordnungskonferenz kann durch Beschluss auch Vertreter:innen anderer Interessenvertretungen zur Behandlung der sie betreffenden Probleme mit beratender Stimme beiziehen.
- (3) Die Mitglieder können sich durch Mitarbeiter:innen und Expert:innen in der Sitzung unterstützen lassen.

§ 4. Vorsitz und Vertretung

- (1) Den Vorsitz der Österreichischen Raumordnungskonferenz führt der:die Bundeskanzler:in. Erste:erster stellvertretende:r Vorsitzende:r ist der:die jeweilige Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz.

Das Amt des:der Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen einem:einer Vertreter:in des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes.

- (2) Die Leitung der Sitzungen wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen dem:der Vorsitzenden, dem:der Ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem:der Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Österreichischen Raumordnungskonferenz können sich in Sitzungen, auch hinsichtlich der Leitung der Sitzung, vertreten lassen:
 1. Der:die Bundeskanzler:in bzw. die Bundesminister:innen durch einen:eine Staatssekretär:in oder ein anderes Mitglied der Bundesregierung,
 2. Der:die Landeshauptmann/-frau durch ein anderes Mitglied der Landesregierung,
 3. die Vertreter:innen des Österreichischen Gemeindebundes durch ein Mitglied des Bundesvorstandes,
 4. die Vertreter:innen des Österreichischen Städtebundes durch ein Mitglied des Hauptausschusses.

§ 5. Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Die Österreichische Raumordnungskonferenz ist vom:von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, einzuberufen. Der Tagungstermin und die Tagesordnung sind vom/von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit den beiden Stellvertreter:innen festzulegen.
- (2) Wenn die Mehrheit der Bundesminister:innen oder der Landeshauptleute oder die Vertreter:innen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes es unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen, hat der:die Vorsitzende die Österreichische Raumordnungskonferenz binnen eines Monats einzuberufen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 können der Behandlung durch die Österreichische Raumordnungskonferenz nur Gegenstände unterzogen werden, die ihr im Wege der Generalversammlung des Vereins ÖROK zugeleitet worden sind.

- (4) Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können von der Österreichischen Raumordnungskonferenz behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder (VertreterInnen gemäß § 4 Abs. 3) einverstanden sind.
- (5) Die Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz werden einstimmig gefasst.

§ 6. Einladungen, Verhandlungsprotokoll

- (1) Schriftliche Einladungen zu den Sitzungen müssen drei Wochen vor dem anberaumten Termin gleichzeitig mit der Tagesordnung an die Mitglieder versendet werden.
- (2) Das Verhandlungsprotokoll (Kurzprotokoll) ist in angemessener Frist allen Mitgliedern zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens drei Wochen nach Zusendung des Protokolls bzw. bei der nächsten Sitzung, wenn diese vorher stattfindet, Einspruch erhoben wird.

§ 7. Vor- und Nachbereitung und operative Unterstützung

- (1) Die Generalversammlung des Vereins ÖROK ist das vorbereitende Organ der Österreichischen Raumordnungskonferenz auf der Ebene leitender Vertreter:innen der ÖROK-Mitglieder.
- (2) Dieser obliegt die Erstattung von Vorschlägen und Gutachten an die Österreichische Raumordnungskonferenz. Für die operative Abwicklung der Tätigkeiten der ÖROK wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie hat ihren Sitz – bei Wahrung ihrer organisatorischen Selbstständigkeit – bei dem für Koordination von Raumordnung und Regionalpolitik zuständigen Bundesministerium.